



## **Satzung der Spielvereinigung Alemannia 08 Müllheim e.V.**

### **§1 Name und Sitz des Vereins**

1. Der Verein mit Sitz in Müllheim in Baden wurde am 29.07.1946 neu gegründet und führt die Tradition des ehemaligen F.C. Alemannia 1908 in den Abteilungen Fußball, Tischtennis, Schwimmen und Tanzsport sowie, erforderlichenfalls, weitere Abteilungen fort.
2. Er ist in das Vereinsregister eingetragen. Der Verein führt demzufolge den Namen

#### **Spielvereinigung Alemannia 08 Müllheim e.V.**

3. Die Vereinsfarbe ist blau - weiß.

### **§2 Zweck des Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistung.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### **§3 Gemeinnützigkeit**

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§4 Das Geschäftsjahr**

1. Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember eines jeden Jahres.

### **§5 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene Person beiderlei Geschlecht werden.
2. Der Antrag zu Aufnahme als Mitglied erfolgt schriftlich unter Angabe des Namens, Stand, Alter und der Adresse. Durch die Unterzeichnung des Aufnahmegesuches erkennt der Gesuchsteller für den Fall der Aufnahme die Satzung als verbindlich an. Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand. Auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes ist über das Aufnahmegesuch geheim abzustimmen. Bei Stimmengleichheit gilt das Gesuch als abgelehnt.
3. Die Aufnahme bzw. Ablehnung ist dem Gesuchsteller spätestens sechs Wochen nach erfolgter Anmeldung mitzuteilen. Ablehnungsbescheide dürfen keiner Begründung.
4. Bei Minderjährigen ist das Aufnahmegesuch vom gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen.



## §6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben im Rahmen der Satzung und der Abteilungsordnungen das Recht, alle Veranstaltungen beizuwohnen und die gesamten Einrichtungen des Vereins zu nutzen.
2. In den Vereinsversammlungen hat jedes Mitglied über 18 Jahre gleiches Stimmrecht, das nicht übertragen werden kann. Jugendliche unter 18 Jahren sind nicht stimmberechtigt.
3. Zur Stimmenabgabe ist die persönliche Anwesenheit erforderlich.
4. Jedes Mitglied ist verpflichtet, innerhalb und außerhalb des Vereins die sportliche und erzieherische Idee, die der Verein verwirklichen will, zu unterstützen und Interessen des Vereins in jeder Hinsicht wahrzunehmen.
5. Die Beschlüsse der Vereinsorgane sind zu befolgen.
6. Die Mitgliedsbeiträge sind pünktlich mindestens halbjährlich zu entrichten.
7. Schäden, die durch vorsätzliches oder fahrlässiges Handeln von Vereinsmitgliedern entstehen, sind von diesen dem Verein zu ersetzen.

## §7 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch
  - a) Austritt
  - b) Ausschluss
  - c) Tod
  - d) Auflösung des Vereins.
2. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte an den Verein.
3. Vor dem Austritt bzw. Ausschluss sind alle rückständigen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein zu erfüllen.

## §8 Austritt

1. Der Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung mit evtl. entsprechender Begründung angezeigt werden. Er ist nur mit einmonatiger Frist zum Quartalsende möglich.
2. Jugendliche unter 18 Jahre bedürfen hierzu der schriftlichen Bestätigung der Erziehungsberechtigten.
3. Sammelabmeldungen sind zulässig.

## §9 Der Ausschluss

1. Der Ausschluss erfolgt durch den Gesamtvorstand in folgenden Fällen:
  - a) Wenn ein Mitglied mit seinen Beitragszahlungen trotz erfolgter Mahnung mehr als drei Monate im Rückstand ist.
  - b) Bei Nichterfüllen der sonstigen satzungsmäßigen Verpflichtungen, bei Verhalten entgegen den Interessen des Vereins, insbesondere bei Verstößen gegen die Verwaltungs- und Spielanordnungen der Vereinsorgane.
  - c) Bei unkameradschaftlichem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins, das eine Gesinnung erkennen lässt.
  - d) Bei unehrenhaftem Verhalten, insbesondere bei gerichtlicher Bestrafung wegen Verbrechen oder Vergehen. In solchem Fall ist der Ausschluss obligatorisch.



2. Über den Ausschluss ist nach Anhörung des Betroffenen in Anwesenheit von mindestens fünf Gesamtvorstandsmitgliedern geheim abzustimmen. Die Beschlussfassung geschieht mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
3. Dem Ausgeschlossenen ist der Ausschluss unter Angaben der Gründe mitzuteilen.
4. Dem Ausgeschlossenen steht das Recht zu, binnen 14 Tagen nach Bekanntgabe bzw. Zustellung der Entscheidung Berufung an die Mitgliederversammlung einzulegen. Die Berufung hat schriftlich zu erfolgen und ist bei einem Mitglied des Gesamtvorstandes abzugeben. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft des Betroffenen. Bei verspäteter Berufungseinlegung oder Nichteinhaltung der Form ist Berufung als unzulässig zu verwerfen.
5. Der Gesamtvorstand kann in besonders gelagerten Fällen jedes Mitglied des Vorstandes oder einer Abteilung aus dringlichen Gründen bis zur Entscheidung einer Mitglieder-versammlung vorläufig seines Amtes entheben. §8 gilt entsprechend mit Maßgabe, dass der Betroffene nicht stimmberechtigt ist.
6. Bei vorzeitig ausscheidenden Mitgliedern des Gesamtvorstandes eine Ergänzungswahl von sich aus vornehmen, die der Genehmigung der nächsten Mitgliederversammlung bedarf.

## **§10 Organe des Vereins**

1. Die Vereinsorgane sind:
  - a) der Geschäftsführende Vorstand
  - b) der Gesamtvorstand
  - c) die Mitgliederversammlung
  - d) die Spielausschüsse der Abteilungen

## **§11 Der Geschäftsführende Vorstand**

1. Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus:
  - a) dem 1.Vorsitzenden
  - b) dem Schatzmeister
  - c) dem Schriftführer
2. Der geschäftsführende Vorstand wird in der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
3. Seine Mitglieder müssen über 21 Jahre alt sein.
4. Wiederwahl ist zulässig.
5. Der geschäftsführende Vorstand hat die laufenden Angelegenheiten des Vereins gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Gesamtvorstandes zu erledigen. Er soll regelmäßig eine ordentliche Sitzung abhalten.
6. Der geschäftsführende Vorstand soll Abteilungsleiter oder sonstige Funktionäre in speziellen Angelegenheiten der betreffenden Abteilungen zu einer Sitzung einladen.
7. Bei der Geschäftsführung ist darauf zu achten, dass der gesamte Vereinsbetrieb den sporttechnischen und wirtschaftlichen Anforderungen entspricht.
8. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt über Einzelausgaben nur bis zur Höhe von 3000 € eigenverantwortlich zu entscheiden.



9. Anstellungsverträge dürfen nur vom Gesamtvorstand abgeschlossen werden.
10. Der geschäftsführende Vorstand hat die Mitgliederversammlung vorzubereiten und durchzuführen, insbesondere Jahresbericht vorzulegen und über den Kassenstand und Vermögen Rechenschaft abzulegen. Er ist verpflichtet, über seine Tätigkeiten dem Gesamtvorstand in dessen Sitzung Bericht erstatten.
11. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands haben das Recht und die Pflicht, sich jederzeit über alle Vereinsvorgänge zu vergewissern.
12. Sämtliche den Verein angehende Schriftstücke bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Unterschrift des 1. Vorsitzenden oder seiner Vertretung. Diese können ihre Befugnis im Einzelfall auf andere Vorstandsmitglieder übertragen.
13. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
14. Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

## **§12 Der Gesamtvorstand**

1. Der Gesamtvorstand besteht aus:
  - a) dem 1. Vorsitzenden
  - b) dem Schriftführer
  - c) dem Schatzmeister
  - d) den Abteilungsvorsitzenden
2. Der Gesamtvorstand ist befugt, gegen Mitglieder, die sich gegen die Vereinssatzung oder die Satzung des Verbandes, dem der Verein angeschlossen ist, Strafen zu verhängen, die in Verweisen, Geldstrafen, Sperrung und Ausschluss bestehen können.
3. Der Gesamtvorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt und verwaltet den Verein.

## **§13 Die Mitgliederversammlung**

1. Er soll einmal im Vierteljahr eine ordentliche Sitzung abhalten. Bei Bedarf sind außerordentliche Sitzungen einzuberufen.
2. Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung in der Zeit vom 1. Januar bis zum 30. Juni statt.
3. Die Tagesordnung muss enthalten:
  - a) Jahres- und Geschäftsbericht des Vorstandes
  - b) Kassenbericht
  - c) Bericht der Kassenprüfer
  - d) Entlastung des Gesamtvorstandes
  - e) Beratung und Abstimmung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
  - f) Berichte der Abteilungsvorsitzenden
4. Die Tagesordnung wird durch den geschäftsführenden Vorstand festgesetzt.
5. Es können nur solche Anträge aufgenommen werden, die spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin beim geschäftsführenden Vorstandschriftlich mit Begründung eingereicht werden.
6. Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat mindestens zehn Tage vorher zu erfolgen. Sie geschieht durch schriftliche Einladung, Anschlag in den Vereinslokalen bzw. Trainingsstätte oder durch Bekanntgabe in der Tagespresse.



7. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden und abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet. Zur Änderung der Satzung und zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden und abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
8. Jedes Jahr finden Wahlen statt. Im Fall der Neuwahl muss die Tagesordnung zusätzlich die Neuwahl des Gesamtvorstandes und der Kassenprüfer enthalten.
9. Der Vorsitzende ernennt einen Protokollführer und etwa erforderliche Stimmzähler.
10. Je nach Bedarf sind außerordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen. Die Einladung hat ebenfalls mindestens zehn Tage zuvor unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
11. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt entweder auf Beschluss des Gesamtvorstandes oder auf Antrag von mind. einem Zehntel der Mitglieder. Im letzteren Fall ist der Antrag an den geschäftsführenden Vorstand schriftlich mit Begründung einzureichen. Im Übrigen finden die Bestimmungen des §13 entsprechende Anwendungen.
12. Die vom geschäftsführenden Vorstand auszustellende Jahresbilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung ist durch zwei Rechnungsprüfer (Kassenprüfer) sachlich und rechnerisch zu prüfen. Der Rechnungsprüfungsbericht ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.
13. Die Rechnungsprüfer sind von der Mitgliederversammlung zu wählen, sie dürfen dem geschäftsführenden Vorstand nicht angehören.
14. Die Rechnungsprüfer (Kassenprüfer) dürfen neben der zum Ende des Geschäftsjahres vorzunehmenden ordentlichen Kasse- bzw. Rechnungsprüfung verpflichtet, mindestens zweimal im Laufe des Geschäftsjahres eine Außenordentliche und unvermutete Kassenprüfung vorzunehmen.

## **§14 Die Abteilungsleiter**

1. Die Abteilungsleiter sind zur Unterschriftsleistung in Frage des laufenden internen Betriebs der jeweiligen Abteilungen ermächtigt, somit dem hieraus keine finanziellen Verpflichtungen entstehen.

## **§15 Beitrag**

1. Der Beitrag wird von der Mitgliederversammlung für das kommende Geschäftsjahr festgesetzt.
2. Zuvor hat der Vorsitzende den Kassenbestand und die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben des kommenden Jahres darzulegen.
3. Die Beitragszahlung erfolgt mindestens halbjährlich und ist im Voraus zu entrichten.
4. Die Beiträge sind nach Möglichkeiten durch Banküberweisung oder Bankeinzug zu bezahlen.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung kann, wenn es die finanzielle Lage des Vereins erfordert, eine Erhöhung der Beiträge oder die Erhebung einer Umlage beschließen.



## §16 Abteilungen

1. Jede Abteilung führt jährlich eine Abteilungsversammlung durch. Jedes zweite Jahr finden im gleichen Turnus wie im Gesamtverein Neuwahlen des Abteilungsleiters, des stellv. Abteilungsleiter sowie Beisitzer für den Gesamtvorstand statt. Darüber hinaus kann jede Abteilung entsprechend Bedarf weitere Abteilungsvorstandsmitglieder oder Ausschlüsse wählen, die jedoch weder Sitz noch Stimme im Gesamtvorstand haben.
2. In den Abteilungsversammlungen gilt die Stimmberechtigung sinngemäß wie in §6.
3. Die jeweilige Abteilungsversammlung kann mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen, Jugendliche unter 18 Jahren an Wahlen und sonstigen Abstimmungen teilnehmen zu lassen.
4. Außerordentliche Abteilungsversammlungen können unter Beachtung der in §13 festgelegten Regeln einberufen werden.
5. Zur Deckung der durch ihre spezifische Sportart entstehenden Unkosten kann eine Abteilung in Erweiterung des in §15 geregelten Beitrages zusätzliche Beträge in Form von Kursgebühren o.ä. bei ihren Mitgliedern erheben.
6. Die Abteilungen bleiben auch für zusätzliche Beiträge der Hauptkasse verantwortlich.
7. Die Abteilungen können sich eine Abteilungsordnung geben. Die Abteilungsordnung bedarf der Genehmigung des geschäftsführenden Vorstandes.

## §17 Sonstige Bestimmungen

1. Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sportes, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen und Geräte des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden sowie solche Schäden und Verluste, die nicht durch Versicherung gedeckt sind.
2. Von allen Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes, des Gesamtvorstandes, der Mitgliederversammlung und der Spielausschüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Es muss die gefassten Beschlüsse sinngemäß enthalten und ist in der nächsten Sitzung jeweils zur Genehmigung vorzulegen. Das Protokoll ist von den Vorsitzenden und dem Protokollführer jeweils zu unterzeichnen.

## §18 Ehrungen

1. Der Verein ehrt Mitglieder für außergewöhnliche Leistungen, für Verdienste um den Verein und für langjährige Mitgliedschaft.
  - a) Für 25 Jahre Silber
  - b) Für 40 Jahre Gold
2. Zu Ehrenmitgliedern und Ehrevorsitzenden können auf Vorschlag des Vorstandes Mitglieder ernannt werden, die sich um die Förderung des Vereins außergewöhnlich verdient gemacht haben. Zur Ernennung ist der Beschluss der Mitgliederversammlung notwendig. Ehrenmitglieder und- vorsitzende haben alle Rechte der Mitglieder. Sie sind beitragsfrei.

## §19 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.



2. Zur Auflösung ist eine Dreiviertelmehrheit aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Förderung des Sports.
4. Die zu dem Zweck der Auflösung des Vereins einzuberufende außerordentliche Mitgliederversammlung beschließt im Sinne des Absatzes 2, wie sie auch über die Aufbringung von Fehlbeiträgen und über die Art der Liquidation beschließt.

## **§20 Inkraftsetzung**

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am \_\_\_\_\_ beschlossen.
2. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Müllheim, \_\_\_\_\_

Der Vorstand

Anlage:

- Änderungsprotokoll



## Änderungsprotokoll:

März 2016:

- Neues Briefpapier und neu formatiert
- Einige Text Änderungen in Abstimmung mit dem Finanzamt um die Gemeinnützigkeit zu behalten.
- §1.3 geändert: von „Spielvereinigung Alemannia 1908 Müllheim(Baden) e.V.“ nach „Spielvereinigung Alemannia 08 Müllheim e.V.“
- §12.1 gelöscht: e) dem Jugendabteilungsvorsitzenden
- §16.7 neu: Die Abteilungen können sich eine Abteilungsordnung geben. Die Abteilungsordnung bedarf der Genehmigung des geschäftsführenden Vorstandes.
- §13.7 geändert: von „Die Beschlüsse der Versammlung werden mit Ausnahme von Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins eine Dreiviertel-Mehrheit der Vereinsmitglieder erforderlich.“ nach „Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden und abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet. Zur Änderung der Satzung und zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden und abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.“